

SATZUNG

über die Bestattungseinrichtungen der Gemeinde
Aschau i.Chiemgau



(Bestattungssatzung)

Die Gemeinde Aschau i.Chiemgau erlässt auf Grund Art. 23 und Art. 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- folgende Satzung:

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die von der Gemeinde Aschau i.Chiemgau unterhaltenen Bestattungseinrichtungen.

§ 2

Bestattungseinrichtungen

Bestattungseinrichtungen der Gemeinde sind:

der Friedhof in Aschau i.Chiemgau an der St. 2093 und
das auf dem Friedhof liegende Leichenhaus.

II. Friedhof

§ 3

Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Aschau i.Chiemgau waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.
- (2) Ausgenommen davon sind Urnenbeisetzungen in anonymen Gemeinschaftsgräbern. In diesen können auch Bürger ohne Wohnsitz in Aschau i.Chiemgau beigesetzt werden.

§ 4
Auflassung und Entwidmung
des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile

- (1) Der Friedhof oder ein Friedhofsteil kann aus wichtigem öffentlichem Grund ganz oder teilweise aufgelassen oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.
- (2) Durch die Auflassung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte für die Toten verloren. Die Auflassung ist öffentlich bekannt zu machen. Bei einzelnen Grabstätten kann der jeweilige Nutzungsberechtigte anstelle der Bekanntmachung durch schriftlichen Bescheid verständigt werden.
- (3) Im Falle der Entwidmung wird für die noch bestehenden Ruhezeiten (§ 21) der Beigesetzten auf Kosten der Gemeinde eine Umbettung in andere Grabstätten vorgenommen. Im Falle der Auflassung gilt Satz 1 entsprechend, wenn Umbettungen erforderlich werden. Von der Umbettung werden die Angehörigen der Verstorbenen bzw. die jeweiligen Nutzungsberechtigten vorher soweit möglich verständigt.

§ 5
Benutzungsrecht

- (1) Angehörigen von Verstorbenen oder die Inhaber von Grabnutzungsrechten können verlangen, dass die in § 3 Satz 1 genannten Verstorbenen auf dem gemeindlichen Friedhof bestattet werden.
- (2) Die Gemeinde kann die Bestattung nur versagen, wenn
 - a) zwingende öffentliche Gründe dies erfordern, oder
 - b) gesetzliche Vorschriften eine andere Bestattung vorschreiben (z.B. seuchenrechtliche Maßnahmen).

§ 6
Benutzungszwang

- (1) Jede Leiche von im Gemeindegebiet verstorbenen Personen ist auf dem gemeindlichen Friedhof oder auf einem anderen (kirchlichen) Friedhof innerhalb der Gemeinde zu bestatten.
- (2) Ausnahmen von Abs. 1 werden durch die Gemeinde bewilligt, wenn
 - a) eine Überführung der Leiche zur Bestattung auf einem anderen Friedhof erfolgen soll,
 - b) eine Genehmigung nach Art. 12 Bestattungsgesetz (BestG) erteilt worden ist.

III. Leichenhaus

§ 7

Leichenhauszweck

- (1) Das Leichenhaus dient zur Aufbewahrung von Leichen bis sie bestattet oder überführt werden, und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof.
- (2) Die Toten werden in der Leichenhalle aufgebahrt.
- (3) In der Regel wird im geschlossenen Sarg aufgebahrt, bzw. eine geschlossene Urne aufgestellt.
- (4) Eine offene Aufbahrung der Leichen von Personen, die an einer übertragbaren Krankheit i.S. des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, ist unzulässig.

§ 8

Benutzung des Leichenhauses

- (1) Jede Leiche von im Gemeindegebiet Verstorbenen ist nach Vornahme der ersten Leichenschau innerhalb 12 Stunden nach dem Tode in das gemeindliche Leichenhaus oder in eine andere dafür geeignete Einrichtung zu verbringen. Die Nachtstunden von 18.00 Uhr bis 06.00 Uhr zählen nicht mit.
- (2) Alle von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft im Gemeindegebiet Aschau i. Chiemgau ebenfalls in das gemeindliche Leichenhaus oder in eine andere dafür geeignete Einrichtung zu verbringen, falls die Bestattung nicht unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.
- (3) Ausnahmen von Abs. 1 und Abs. 2 kann die Gemeinde bewilligen, wenn eine Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird.

IV. Friedhofspersonal

§ 9

Bestellung des Friedhofspersonals

Das Friedhofspersonal wird von der Gemeinde bestellt.

§ 10

Aufgaben des Friedhofspersonals

Das Friedhofspersonal hat über seine allgemeinen Aufgaben hinaus für Ruhe und Ordnung im Friedhof zu sorgen und auf Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der Bestimmungen dieser Satzung zu achten.

V. Grabstätten

§ 11 Grabarten

(1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind:

- | | |
|-------------------------|-----------------------------------------|
| a) Doppelwand-Eckgräber | zur Bestattung bis zu vier Verstorbenen |
| b) Wandgräber | zur Bestattung bis zu vier Verstorbenen |
| c) Sockelgräber | zur Bestattung bis zu vier Verstorbenen |
| d) Familiengräber | zur Bestattung bis zu vier Verstorbenen |
| e) Einzelgräber | zur Bestattung bis zu zwei Verstorbenen |
| f) Urnengräber | zur Bestattung bis zu zwei Urnen |
| g) Urnennischen | zur Bestattung bis zu zwei Urnen |
| h) Urnensammelgräber | zur anonymen Bestattung. |

(2) In den Gräbern von a) bis e) können auch Urnen beigesetzt werden.

§ 12 Rechte an Grabstätten

- (1) An den Gräbern entstehen nur Nutzungsrechte nach den Bestimmungen dieser Satzung. Das Nutzungsrecht erwirbt grundsätzlich der zur Besorgung einer Bestattung Verpflichtete. Das Nutzungsrecht kann auch auf Antrag erworben werden.
- (2) Das Nutzungsrecht gilt 10 Jahre und beginnt jeweils am 01. Januar des auf den Erwerb folgenden Kalenderjahres zu laufen.
- (3) Das Nutzungsrecht kann jeweils um weitere 10 Jahre verlängert werden.
- (4) Soweit in einer Grabstätte eine Bestattung erfolgen soll und das bestehende Nutzungsrecht für die vorgeschriebene Ruhefrist nicht mehr ausreicht, muss das Nutzungsrecht für den an der Ruhefrist fehlenden Zeitraum erworben werden.
- (5) Der Erwerb des Nutzungsrechtes wird durch eine Graberwerbsurkunde dokumentiert.
- (6) In Familiengräbern können Nutzungsberechtigte, dessen Ehegatte, Kinder, als Kind angenommene Kinder, Eltern, unverheiratete Geschwister, sowie sonstige Personen nach Zustimmung der Friedhofverwaltung, bestattet werden.
- (7) Mit dem Tode eines Nutzungsberechtigten geht das Recht an der Grabstätte auf die in Abs. 6 genannten Personen in der entsprechenden Reihenfolge über.
- (8) Wer als Angehöriger das Nutzungsrecht beansprucht, hat die Umschreibung bei der Gemeinde zu beantragen. Die Umschreibung wird auf der Graburkunde bescheinigt.

§ 13
Beschränkung der Rechte an Grabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann entzogen werden, wenn eine Grabstätte an dem bestimmten Ort nach der Lage der Umstände nicht mehr belassen werden kann. Vor Ablauf der Ruhefrist des zuletzt in einem solchen Grab Bestatteten ist jedoch das Einverständnis des Nutzungsberechtigten erforderlich. In diesen Fällen ist dem Nutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige Grabstätte für die Dauer der restlichen Nutzungszeit zuzuweisen.
- (2) Kommt der Nutzungsberechtigte der Grabpflege nicht nach, wird diese vernachlässigt oder widerspricht die Grabstätte mit Zubehör den Vorschriften dieser Satzung, so wird von der Friedhofsverwaltung eine Frist zur Beseitigung der Mängel gesetzt. Bleiben alle Bemühungen erfolglos, so kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten abräumen.

§ 14
Größe der Gräber

- (1) Die einzelnen Gräber haben folgende Ausmaße:

- a) Familiengräber (ohne Abstand nach Abs. 2)
- | | |
|------------------|-------------------------------|
| aa) allgemeine | Länge 2,00 m
Breite 1,60 m |
| ab) Wandgräber | Länge 2,00 m
Breite 1,80 m |
| ac) Sockelgräber | Länge 2,00 m
Breite 1,80 m |
- b) Einzelgräber
- | | |
|--|-------------------------------|
| | Länge 1,80 m
Breite 0,80 m |
|--|-------------------------------|

Bei den in Abteilung I, II und III bestehenden Grabeinteilungen, die von den Normen abweichen, verbleibt es bei den derzeitigen Ausmaßen.

Diese betragen in der Regel:

- a) Familiengräber (ohne Abstand nach Abs. 2)
- | | |
|------------------|------------------------------------------|
| aa) allgemeine | Länge 2,00 m
Breite 1,50 m bis 2,00 m |
| ab) Wandgräber | Länge 2,00 m
Breite 1,50 m bis 2,80 m |
| ac) Sockelgräber | Länge 2,00 m
Breite 1,50 m bis 2,80 m |

b) Einzelgräber (ohne Abstand nach Abs. 2)

ba) allgemeine	Länge 1,80 m bis 2,00 m Breite 0,80 m bis 1,00 m
bb) Urnengräber	Länge 1,20 m Breite 0,60 m

Die Abmessungen eines Urnensammelgrabes entsprechen denen eines allgemeinen Familiengrabes.

- (2) Der seitliche Abstand von Grabstätte zu Grabstätte beträgt 0,60 m.
- (3) Die Tiefe der Gräber beträgt ab der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Grabsohle
- a) bei Erdbeisetzungen von
 - aa) Leichen von Kindern unter 10 Jahren 1,30 m
 - ab) Leichen von Personen über 10 Jahre 1,80 m
 - ac) zwei Leichen übereinander 2,40 m
 - b) bei Urnenbeisetzungen 1,00 m

§ 15

Pflege der Grabstätten

- (1) Die Gräber sind nach dem Erwerb des Nutzungsrechts durch den Nutzungsberechtigten oder von ihm Beauftragten zu pflegen, insbesondere zu bepflanzen (gärtnerisch anzulegen) sowie dauernd und ordnungsgemäß instand zu halten.
Der Grabinhaber verpflichtet sich, innerhalb eines Jahres nach der Bestattung die Grabstätte in einem ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Hierunter ist vor allem das Setzen der Grabeinfassung, des Grabsteines und die Bepflanzung zu verstehen.
- (2) Grabplatten und Rieselauffüllungen oder Ähnliches sind nicht gestattet. Bestehende Grabplatten, bzw. Rieselauffüllungen oder Ähnliches werden davon nicht berührt.
Zwischen den Gräbern sind Bodenplatten unzulässig.
- (3) Zur Bepflanzung der Gräber dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die benachbarte Gräber nicht stören und auch sonst nicht aufdringlich wirken. Die Grabbepflanzung darf die Höhe des Grabsteines nicht überschreiten oder über die Grabeinfassung hinausragen.
- (4) Verdorrte Kränze und Blumen sind unverzüglich von den Gräbern zu entfernen.
- (5) Der bei der Grabpflege oder ähnlichen Arbeiten anfallende Abfall ist ordnungsgemäß, soweit als möglich sortenrein, zu trennen und in den dafür bereitgestellten Behältnissen zu entsorgen.

§ 16

Grabdenkmäler und –einfassungen

- (1) Die Errichtung von Grabdenkmälern und Grabeinfassungen bedarf der Genehmigung der Gemeinde. Der Antrag auf Errichtung eines Grabdenkmals ist rechtzeitig vorher bei der Gemeinde zu stellen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Entwurfes erforderlichen Planunterlagen in zweifacher Ausfertigung einschließlich Maßangaben, Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1: 10 mit Angabe des Werkstoffes, der Bearbeitungsweise, der Schrift- und Ornamentgestaltung beizufügen.
Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Grabgestaltung den Vorschriften dieser Satzung, insbesondere den nachstehenden Abs. 3 bis 6 nicht entspricht.
- (2) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabdenkmäler und ähnliches können auf Kosten der Verpflichteten von der Gemeinde entfernt werden.
- (3) Jedes Grabdenkmal muss so beschaffen sein, dass es in seiner Gestaltung, Bearbeitung und in seinem gesamten Aussehen auf dem Friedhof nicht störend wirkt und sich der Umgebung anpasst.
- (4) Die für Grabdenkmäler verwendeten Werkstoffe müssen die Eigenschaft besitzen, dass sie über einen längeren Zeitraum in einem ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand erhalten werden können.
- (5) Die Grabdenkmäler und die dazugehörigen Sockel müssen an der Rückseite in Reihenflucht gesetzt und dauerhaft gegründet sein. Die Größe und das Gewicht des Grabdenkmals sind bei der dauerhaften Gründung zu berücksichtigen. Für die Standsicherheit haftet der Nutzungsberechtigte.
- (6) Die Einfassungen der Grabfelder sind an der Vorderseite zum Weg in gerader Flucht abzuschließen.
- (7) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise seitlich an einem Grabdenkmal angebracht werden.

VI. Bestattungen

§ 17

Bestattungsarten

Bestattungen im Sinne dieser Satzung sind die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen, die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde und die Beisetzung von Urnen in Urnennischen.

Die Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof erfolgen durch ein von der Gemeinde bestimmtes Bestattungsinstitut.

§ 18 Erdbestattungen

- (1) Erdbestattungen sind der Gemeinde bzw. der Friedhofsverwaltung mindestens 24 Stunden vor Beginn der Bestattungshandlung anzuzeigen.
- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung genehmigt die Gemeinde im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder demjenigen, der zur Tragung der Kosten verpflichtet ist und soweit notwendig mit dem zuständigen Pfarramt.
- (3) Bestattungen in Metallsärgen oder in Särgen aus ähnlichen dauerhaftem Material sind grundsätzlich nicht gestattet.

§ 19 Beisetzung von Aschenurnen

- (1) Die Beisetzung von Aschenresten ist der Gemeinde rechtzeitig (mindestens 24 Stunden vorher) anzuzeigen.
- (2) Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde (Sterbeurkunde) und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (3) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend den Vorschriften von § 27 der Bestattungsverordnung vom 01.06.2001 (GVBl. S 92) gekennzeichnet sein.

§ 20 Durchführung von Bestattungen

Gräber dürfen nur durch das von der Gemeinde bestellte oder bevollmächtigte Friedhofspersonal ausgehoben und wieder zugefüllt werden. Dies gilt sowohl für Erdbeisetzungen als auch für die Beisetzung von Urnen.

VII. Ruhezeit

§ 21 Ruhefristen

- (1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung einer Grabstätte beträgt
 - a) für Leichen von Personen, die noch nicht 10 Jahre alt waren 7 Jahre
 - b) für Leichen von Personen, die über 10 Jahre alt waren 10 Jahre
 - c) für Urnen 10 Jahre

- (2) Vor Ablauf der Ruhefrist darf die Bestattung einer weiteren Leiche in einer Grabstelle nur erfolgen, wenn die erstbestattete Leiche in einer Tiefe nach § 14 Abs. 3 Buchst. a – cc bestattet ist oder, wenn dies nicht der Fall ist, vor der weiteren Bestattung mindestens 0,60 m tiefer gelegt wird.
- (3) Die Ruhefrist beginnt mit dem Tag der Beisetzung.

§ 22

Leichenausgrabungen und Umbettung

- (1) Soweit die Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, können Leichenausgrabungen (Exhumierungen) und Umbettungen nur vorgenommen werden, wenn die entsprechenden Genehmigungen durch die Gemeinde hierzu erteilt sind.
- (2) Soweit Ausgrabungen nicht von einem Gericht oder einer Behörde angeordnet sind, sollen diese nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März erfolgen.
- (3) Ausgegrabene Leichen oder Leichenteile sind unverzüglich wieder zu bestatten. Soweit ein ausgegrabener Sarg beschädigt ist, ist vor der Umbettung oder einer Überführung eine Neueinsargung vorzunehmen.
- (4) Arbeiten anlässlich von Ausgrabungen und Umbettungen dürfen nur von dem von der Gemeinde oder von einem Gericht oder einer Behörde beauftragten Personal vorgenommen werden.

VIII. Ordnungsvorschriften

§ 23

Allgemein

- (1) An Grabstätten oder Grabdenkmälern festgestellte Mängel werden von der Gemeinde dem jeweiligen Nutzungsberechtigten mitgeteilt. Die Mängel sind innerhalb einer von der Gemeinde gesetzten, angemessenen Frist zu beheben. Soweit festgestellte und mitgeteilte Mängel an Grabdenkmälern nicht rechtzeitig behoben werden, kann die Gemeinde nach Ablauf der gestellten Frist, bei Gefahr im Verzug sofort die Mängel auf Kosten des Nutzungsberechtigten beseitigen.
- (2) Wird ein Nutzungsrecht nach Ablauf nicht neu erworben, hat der bisherige Nutzungsberechtigte auf eigene Kosten die Grabstätte abzuräumen, bzw. das Abschleifen der Urnenplatte zu veranlassen. Kommt der bisherige Nutzungsberechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Gemeinde auf dessen Kosten die erforderlichen Arbeiten ausführen lassen.
- (3) Soweit noch Leichen, Leichenteile und Urnen über die Ruhezeit hinaus in den Gräbern feststellbar sind, kann die Gemeinde diese aus den Gräbern entfernen und an anderer von der Gemeinde bestimmten Stelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde übergeben.

§ 24 Verhalten auf dem Friedhof

Alle Besucher des Friedhofes haben sich der Würde des Friedhofes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.

§ 25 Arbeiten im Friedhof

- (1) Arbeiten im Friedhof, die gewerbsmäßig vorgenommen werden, bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde. Die Erlaubnis kann entzogen werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder wenn gegen die Friedhofssatzung oder Anordnungen der Gemeinde verstoßen wird.
- (2) An Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten im Friedhof nicht ausgeführt werden. Während Trauerfeiern ist die Vornahme gewerblicher oder ruhestörender Arbeiten ebenfalls untersagt.
- (3) Den zugelassenen Gewerbetreibenden ist, soweit erforderlich, die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet.
- (4) Die durch ausgeführte Arbeiten beeinträchtigten Bereiche des Friedhofes sind nach Beendigung der Maßnahmen wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Lagerung von Materialien und Werkzeugen ist im Friedhof grundsätzlich nicht gestattet.

§ 26 Verbote

Es ist verboten:

1. Tiere auf den Friedhof mitzubringen.
2. Die Ruhe und Würde des Friedhofes durch lärmendes oder sonstiges ungebührliches Verhalten zu stören.
3. Die Wege des Friedhofes mit Fahrzeugen zu befahren, ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle und Fahrzeuge, für die eine Genehmigung nach § 25 Abs. 3 besteht. Insbesondere wird das Befahren der Friedhofswege mit Fahrrädern untersagt.
4. Das Feilbieten von Waren aller Art sowie das Anbieten gewerblicher und sonstiger Dienste auf dem Friedhof oder in einer Entfernung von 20 m vom Friedhof.
5. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen.
6. Das dauerhafte Aufstellen von Sitzgelegenheiten an Gräbern und das Abstellen von Geräten (z.B. Gießkannen, Schaufeln, usw.) hinter Grabdenkmälern.

IX. Schlussvorschriften

§ 27 Haftung

Die Gemeinde Aschau i.Chiemgau haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung des Friedhofes, der Anlagen und Einrichtungen entstehen. Sie haftet auch nicht für das Abhandenkommen von Sachen aus dem Friedhof, sowie für Schäden, die durch Einwirkung von Dritten, von Tieren oder von höherer Gewalt herrühren.

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße bis zu 2.500 € belegt werden, wer

1. den Vorschriften über den Benutzungszwang des Friedhofes (§ 6) und des Leichenhauses (§ 8 Abs. 1 und 2) oder den Vorschriften über die Pflege und Instandhaltung von Gräbern (§ 15 Abs. 1) und über die Errichtung von Grabdenkmälern (§ 16) zuwiderhandelt.
2. Arbeiten nach § 25 trotz versagter Erlaubnis durchführt.
3. Die in § 26 festgelegten Verbote missachtet.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2005 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 01. Januar 2002 außer Kraft.

Gemeinde Aschau i.Chiemgau
Aschau i.Chiemgau, den 17. Juni 2005

gez.

Öttl
Erster Bürgermeister